



Wichtige Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer

Teil 1

- Die Schülerinnen und Schüler sind auf Info-Möglichkeiten zu Zwischenlösungen inkl. Brückenangeboten hinzuweisen.
- Für die Aufnahme in ein Brückenangebot zählt nicht die Anzahl der besuchten Schuljahre, sondern dass grundsätzlich das 3. Oberstufen-Jahr abgeschlossen wird. Für das Integrative-Brückenangebot gelten spezielle Bestimmungen.
- Wer keine Lehrstelle findet, wird nicht automatisch in ein Brückenangebot aufgenommen.

Teil 2

- Anmeldetermin: **zwischen 27. Februar. bis 21. März 2012** ⇒ **auf keinen Fall vorher**
- Das **Bewerbungsdossier** ist an das BWZ OW zu schicken (auch für EngelbergerInnen und auch wenn die Aufnahme in ein ausserkantonales Brückenangebot angestrebt wird)
- Das Bewerbungsdossier und ein allfälliges Gespräch entscheiden über die Aufnahme in ein Brückenangebot.
- Die Verantwortung für das Bewerbungsdossier liegt letztlich beim Schüler/bei der Schülerin und den Erziehungsberechtigten, wobei Hilfestellungen der Lehrperson, die über den Eignungsbericht hinausgehen, wohl oft nötig sind. (Checklistenarbeit der SchülerInnen begleiten)
- Bewerbungsdossier: Qualität vor Menge! (z.B. Übersichten statt Anhäufung von Bewerbungsschreiben), exemplarische Belege.
- Keine Gefälligkeits-Eignungsberichte. Der Eignungsbericht ist den Bewerbungsunterlagen in verschlossenem Couvert beizulegen.
- Der schriftliche Aufnahmeentscheid erfolgt kurz nach dem 26. April 2012.

Teil 3

- Die Aufnahmekommission entscheidet, in welches Brückenangebot jemand aufgenommen wird.
- Keine Versprechen, dass der Schüler/die Schülerin in ein Brückenangebot aufgenommen werde!
- Eine Nachbewerbung ist nur in nachweislich begründeten Fällen möglich.
- Wer nach Aufnahme in ein Brückenangebot eine Lehrstelle findet, soll angehalten werden, sich schriftlich im Sekretariat BWZ-Obwalden abzumelden. Daraus entstehen keine Probleme.
- Für das SBA ist ein Schulgeld von Fr. 500.— zu bezahlen. Der Bezug von Stipendien ist möglich.
- Das Brückenangebot ist kein Wartejahr. Eltern und Schüler/Schülerin müssen eine Ausbildungsvereinbarung unterzeichnen. Bei Nichteinhalten dieser Vereinbarung kann die Lernende/der Lernende nach zweimaligem schriftlichem Verweis und nach mündlicher Anhörung aus dem Brückenangebot ausgeschlossen werden.